Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2344 vom 6. Juli 1971

Quartierplanung "Unterwart", Gemeinde Muttenz

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 25. Februar 1971 die Quartierplanung "Unterwart", bestehend aus Quartierplan und dazugehörendem Reglement beschlossen. Die Quartierplanung sieht auf einem Areal von ca. 66 000 m2 die Erstellung von drei vierzehngeschossigen Hochhäusern, einem sechs-, fünf fünf- und drei viergeschossigen Mehrfamilienhäusern und die Erstellung eines Doppelkindergartens, eines zweigeschossigen Tagesheimes sowie die erforderlichen ober- und unterirdischen Autoabstellplätze vor.

B. Die öffentliche Auflage der Quartierplanung fand vom 15. März bis 14. April 1971 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 1971 und im Muttenzer Anzeiger Nr. 11 vom 12. März 1971. Auswärtige nicht an der Ueberbauung beteiligte jedoch betroffene Grundeigentümer mussten nicht benachrichtigt werden. Die an der Quartierplanung beteiligten Landbesitzer haben sich mit der Unterzeichnung des Quartierplanvertrages mit der Quartierplanung einverstanden erklärt.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 6. Mai 1971 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Ge-

4.71 - 50000 - 18

nehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen die Quartierplanung "Unterwart".

:://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 3. Februar 1971 beschlossene Quartierplanung, bestehend aus Quartierplan und Reglement genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden die bisher auf dem Quartierplan-Areal gültigen Zonenvorschriften aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/4/0 und 44/ZP/0/19 versehenen Quartierpläne und die Reglemente mit der Inventarnummer 44/QR/4/0.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Kanton Basel-Landschaft, [redacted]

Einwohnergemeinde Muttenz, [redacted]

[redacted]

Grundbuchamt Arlesheim, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber: